

► Gemeinnützigkeit

### Bundesregierung: Online-Schach ist gemeinnützig

| Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass Schach auch in digitaler Form gemeinnützig ist. Zugleich lässt die Regierung offen, ob Online-Schach dem Bereich des E-Sports zuzuordnen ist, über dessen Anerkennung als gemeinnützig es seit längerem eine Debatte gibt. Das ergibt sich aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der AfD. |

In ihrer Antwort schreibt die Bundesregierung, dass sie den Begriff E-Sport nicht allgemeingültig definiert. Folglich sei auch keine entsprechende Zuordnung digital gespielten Schachs möglich. Ganz grundsätzlich orientiere sich die Bundesregierung am E-Sport-Begriffsverständnis der Branchenverbände. Danach werde unter E-Sport kompetitives Spielen von Computerspielen verstanden. Unter diesem Blickwinkel falle digital gespieltes Schach aus Sicht der Regierung unter die Definition eines Computerspiels. Schach sei aber aufgrund der Sonderregelung des § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO als Sport eingestuft. Und Online-Schach fällt für die Bundesregierung unter den Begriff des Schachs nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO. In der Folge kann auch Online-Schach (wie physisches Schach) gemeinnützig sein. Auf den E-Sport allgemein übertragbar sei das aber nicht (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/3681 vom 27.09.2022, Abruf-Nr. 231947).

► Gesetzgebung

### Betrieb von Photovoltaikanlagen: Neue Steuerregeln für Vereine?

| Am 13.10.2022 hat der Finanzausschuss des Bundesrats über den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 verhandelt. Darin sind u. a. steuerliche Erleichterungen für Einkünfte aus dem Betrieb von Fotovoltaikanlagen vorgesehen. Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein machen sich dafür stark, auch gemeinnützige Organisationen beim Betrieb einer Fotovoltaikanlage steuerlich stärker zu unterstützen. |

So soll u. a. auch bei Vereinen sichergestellt werden, dass Fotovoltaikanlagen nicht dazu führen, dass sich z. B. mit einer Vereinsgaststätte plötzlich die Besteuerung insgesamt nachteilig verändert. So müssten die steuerfreien Einnahmen aus dem Betrieb einer Fotovoltaikanlage für das Überschreiten der 45.000-Euro-Grenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ohne Relevanz sein. Diese Änderung ist auch in den Empfehlungen der Bundsratsausschüsse enthalten, die am 17.10. veröffentlicht worden sind. Als nächstes diskutiert der Bundestag das Jahressteuergesetz 2022. Am 07.11.2022 ist dann noch eine Sachverständigen-Anhörung geplant. VB hält Sie auf dem Laufenden.

Regierung antwortet  
auf Kleine Anfrage  
der AfD

Bestandteil  
des Jahressteuer-  
gesetzes 2022